

bunden sein würde, für das Kilometer der Hin- und Rückreise 0,60 M. Angefangene Kilometer sind dabei als voll zu rechnen.

Weißt ein Abgeordneter nach, daß im Falle 2 eine höhere Ausgabe erforderlich gewesen, so wird diese erstattet.

§ 84. Gleiche Tagegelber und Reisetkosten erhalten die Ausschußmitglieder.

§ 85. Während einer Vertagung des Landtages erhalten Tagegelber und Reisetkosten nur die in Kommissionen gewählten und in deren Sitzungen erschienenen Abgeordneten, sowie die Antragsteller, die an der Kommissionsverhandlung über ihren Antrag mit beratender Stimme teilgenommen haben (vergl. § 26 letzter Absatz). Erstrecken sich die Kommissionsverhandlungen in solchem Falle auf mehrere unmittelbar aufeinander folgende Tage, wobei Sonn- und Feiertage mitgerechnet werden, so werden die Reisetkosten nur einmal für die Hin- und Rückreise gezahlt.

§ 86. Nehmen Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, während einer Reichstagstagung an Sitzungen der Landesversammlung, ihrer Kommissionen oder ihres Ausschusses teil, so werden ihnen Tagegelber nur für diejenigen Tage gewährt, für welche ihnen auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, vom 21. Mai 1906 im Reichstage ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist, oder in den Fällen des § 3 des genannten Reichsgesetzes Tagegeld nicht gewährt wird.

Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, erhalten sie, solange ihnen als Reichstagsmitgliedern freie Fahrt gewährt wird, zwar keine Entschädigung für Eisenbahnfahrten, jedoch den Zuschlag von 50 Prozent des tarifmäßigen Satzes für eine Schnellzugsfahrtarte 2. Klasse.

§ 87. Die Zahlung von Tagegeldern erfolgt an diejenigen Abgeordneten, welche eine Sitzung versäumen, nur, wenn sie durch Krankheit verhindert, am Tagungsorte anwesend, aber auswärts wohnhaft sind.

§ 88. Für Reisen, die die Abgeordneten während der Tagung der Landesversammlung unternehmen, werden Reisetkosten nicht vergütet. Ist ein Abgeordneter, um rechtzeitig zur Sitzung der Landesversammlung, einer Kommission oder des Ausschusses erscheinen zu können, genötigt, bereits am Tage zuvor zu reisen, so sind ihm auch für den Reisetag Tagegelber zu zahlen; daselbe gilt, wenn ein Abgeordneter am letzten Sitzungstage seinen Wohnort nicht mehr erreichen kann.

Ein Abgeordneter, der aus dem Landtage vor dessen Schlusse ausscheidet, erhält die Kosten der Rückreise erstattet.

§ 89. Die Auszahlung der Tagegelber und Reisetkosten erfolgt, wenn nicht die Landesversammlung eine anderweite Bestimmung trifft, am Schlusse eines jeden Sitzungsabschnittes.